



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Berset Alexandre

2022-CE-271

Tarifgestaltung der Psychotherapie durch das KVG – Wann entscheidet der Staatsrat?

I. Anfrage

Die Vergütung der Psychotherapie durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist äusserst wichtig, um möglichst vielen Menschen den Zugang zu Therapien zu gewährleisten, psychischen Störungen vorzubeugen und das Wohlbefinden der Bevölkerung sicherzustellen.

Seit dem 1. Juli 2022 können Psychotherapien, die auf ärztliche Anordnung hin von psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung durchgeführt werden, von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Die Psychologenverbände, Curafutura, H+ Die Spitäler der Schweiz und die Einkaufsgemeinschaft HSK haben sich auf einen Tarif von 154,8 Franken pro Stunde geeinigt. Obwohl dieser Tarif von einigen Berufsverbänden noch immer als unzureichend angesehen wird, stellt er immerhin eine Übergangslösung dar.

Damit eine Vergütung durch die Grundversicherung möglich ist, müssen von nun an die Kantone die Tarifstruktur festlegen. Der Staatsrat des Kantons Waadt beispielsweise hat rasch entschieden und den vorgeschlagenen Tarif angenommen. Weil der Freiburger Staatsrat noch keinen Tarifentscheid gefällt hat, herrscht im Kanton Freiburg völlige Unklarheit über die mögliche Kostenvergütung, die für die Patientinnen und Patienten nutzbringend sowie für die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten notwendig ist. Aktuell wissen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in unserem Kanton schlicht und einfach nicht, zu welchem Tarif sie ihre Behandlungen in Rechnung stellen sollen, und fürchten, je nach Entscheid des Staatsrats das Geld rückwirkend an die Krankenversicherer zurückzahlen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum hat der Staatsrat über den Tarif zur Vergütung von Psychotherapien durch die Grundversicherung noch nicht entschieden?
2. Ist sich der Staatsrat der Dringlichkeit der Situation bewusst und beabsichtigt er, rasch einen Entscheid zu fällen?
3. Beabsichtigt der Staatsrat, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu unterstützen, die wegen des aktuell fehlenden Gesetzesrahmens mit möglichen Problemen konfrontiert sind?
4. Welche langfristige Strategie verfolgt der Staatsrat bezüglich Tarifstruktur der Psychotherapie?

11. Juli 2022

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend zu seinen Antworten auf die verschiedenen Fragen möchte der Staatsrat kurz auf den Kontext eingehen, in dem diese Fragen stehen.

Der Bundesrat hat entschieden, dass psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ab dem 1. Juli 2022 selbstständig zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein können. Mit der Ablösung des Delegationsmodells durch das Anordnungsmodell soll die Versorgungssituation bei den von Psychologinnen und Psychologen durchgeführten Psychotherapien verbessert werden. Das erweiterte Angebot an Leistungserbringenden für die Psychotherapie und der einfachere Zugang zur Versorgung durch eine Anordnung der ärztlichen Grundversorgerinnen und -versorger sollten den Zugang zur Psychotherapie verbessern.

Die Tarifgestaltung ist Sache der Tarifpartner. Der Staatsrat wird subsidiär tätig, wenn diese keine Einigung erzielen. In einem solchen Fall muss er einen provisorischen Tarif festlegen.

Den Tarifpartnern ist es nicht gelungen, sich innert der vom KVG festgelegten Abklärungen und Vernehmlassungen fristgerecht auf eine einheitliche Tarifstruktur und einen anwendbaren Tarif zu einigen, so dass die Tarife vor dem 1. Juli 2022 im ordentlichen Verfahren hätten genehmigt werden können. Daher reichten verschiedene, durch die Tarifsuisse AG vertretene Krankenversicherer am 13. April 2022 beim Kanton ein Gesuch um Festsetzung eines provisorischen Tarifs ein. Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Schweizerische Psychotherapeutenverband (SPV) und der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) (nachfolgend: Leistungserbringende) haben am 23. Mai 2022 ebenfalls ein Gesuch um Festsetzung eines provisorischen Tarifs beim Kanton eingereicht.

Am 1. Juni 2022 konsultierte das Amt für Gesundheit (GesA) die betroffenen Tarifparteien über die Festlegung eines provisorischen Tarifs durch den Staat Freiburg. Aus dieser Vernehmlassung ging hervor, dass eine vertragliche Lösung zwischen einzelnen Tarifpartnern vor dem 1. Juli 2022 möglich wäre. Am 13. Juni 2022 unterbreiteten die HSK und die Leistungserbringenden dem Staatsrat eine Vereinbarung zur Genehmigung und stellten subsidiär den Antrag, den ausgehandelten Tarif als provisorischen Tarif festzulegen.

Weil die Tarifsuisse AG und die CSS noch keine Tarifeinigung erzielt haben und die am 13. Juni 2022 unterbreitete HSK-Vereinbarung unter Einhaltung des ordentlichen Genehmigungsverfahrens, das insbesondere die Konsultation des Preisüberwachers umfasst, vor dem Inkrafttreten des neuen Systems am 1. Juli 2022 nicht mehr genehmigt werden konnte, muss bis zum Vorliegen eines definitiven, von den beteiligten Parteien vertraglich ausgehandelten Tarifs ein provisorischer oder bei Scheitern der Verhandlungen ein vom Kanton festgelegter Tarif festgelegt werden.

1. *Warum hat der Staatsrat über den Tarif zur Vergütung von Psychotherapien durch die Grundversicherung noch nicht entschieden?*
2. *Ist sich der Staatsrat der Dringlichkeit der Situation bewusst und beabsichtigt er, rasch einen Entscheid zu fällen?*

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die bis zum 23. August 2022 bestehende Tarifsituation für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht ideal war.

Er möchte jedoch daran erinnern, dass der Tarifverhandlungsprozess komplex ist und sich seine Rolle im Verfahren zur Festlegung der Tarifstruktur auf die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien, das heisst zwischen den Versicherern und den Leistungserbringenden, beschränkt. Nur im Falle von Uneinigkeit oder der vorübergehenden Unmöglichkeit, eine Einigung zu erzielen, kann der Staatsrat einen provisorischen Tarif festlegen, der so lange gilt, bis ein definitiver Tarif von den betroffenen Parteien vertraglich vereinbart wurde.

Wie eingangs erwähnt, wurde die HSK-Vereinbarung dem Staatsrat am 13. Juni 2022 unterbreitet. Da das Genehmigungsverfahren mehrere zeitaufwändige Analysen und obligatorische Schritte umfasst, war es zeitlich nicht möglich, die Vereinbarung vor dem 1. Juli 2022 zu genehmigen. Daher musste der Staatsrat einen provisorischen Tarif beschliessen, der bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung Anwendung findet.

Wenn sich zumindest ein Teil der Tarifpartner auf einen Tarif einigt, stützt sich der Staatsrat bei der Festlegung des provisorischen Tarifs in der Regel auf diesen Tarif. Dieser wurde vom Staatsrat am 23. August 2022 mit einer Verordnung genehmigt.

Bezüglich der Situation, die durch das Fehlen eines provisorischen Tarifs seit dem 1. Juli 2022 entstanden ist, möchte der Staatsrat daran erinnern, dass eine Übergangsbestimmung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vorsieht, dass nach dem Modell der delegierten Psychotherapie erbrachte Leistungen noch bis zum 31. Dezember 2022 mit den TARMED-Positionen abgerechnet werden können. Häufig liegt zudem zwischen der Leistungserbringung und der Rechnungsstellung eine gewisse Zeitspanne. Zusammen mit der Tatsache, dass im Juli/August meist weniger Leistungen erbracht werden, werden so die negativen Folgen dieser Situation für die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem gewissen Masse begrenzt.

3. Beabsichtigt der Staatsrat, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu unterstützen, die wegen des aktuell fehlenden Gesetzesrahmens mit möglichen Problemen konfrontiert sind?

Wie bereits erwähnt, hat der Staatsrat in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause Mitte August 2022 einen provisorischen Tarif festgelegt. Dieser Tarif gilt rückwirkend für Leistungen, die ab dem 1. Juli 2022 erbracht worden sind, und bis zur Genehmigung und zum Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien. Mit diesem Verfahren gleicht der Staatsrat das Fehlen des vertraglich festgelegten Tarifs vorläufig aus.

Das System des provisorischen Tarifs, die Übergangsregelung der KLV, gemäss welcher Leistungen nach dem Modell der delegierten Psychotherapie noch bis zum 31. Dezember 2022 erbracht und mit den Tarmed-Positionen abgerechnet werden können, sowie die Möglichkeit, mit der Abrechnung von Leistungen nach dem 1. Juli 2022 bis zum Inkrafttreten des provisorischen Tarifs zuzuwarten, sind ausreichende Massnahmen, um das Fehlen eines vertraglich vereinbarten Tarifs für die Sommerzeit zu kompensieren.

Aus diesen Gründen hält der Staatsrat zusätzliche Massnahmen für nicht erforderlich.

4. Welche langfristige Strategie verfolgt der Staatsrat bezüglich Tarifstruktur der Psychotherapie?

Die Zuständigkeit des Staatsrats ist beschränkt und er wird nur für die Genehmigung von Verträgen aktiv, die von den betroffenen Parteien ausgehandelt und vertraglich vereinbart wurden, oder um nach dem Scheitern der Verhandlungen den Tarif festzulegen.

Es obliegt den Fachpersonen der betroffenen Branchen, eine angemessene Tarifstruktur festzulegen, die den spezifischen Besonderheiten Rechnung trägt. Der Staatsrat ist somit der Auffassung, dass die im KVG vorgesehenen Verfahren zur Bestimmung der Tarifstrukturen und -verträge kohärent sind.

23. August 2022